



***1** **Mögliche Ausbildungsformen**

a) Qualifizierte staatlich anerkannte Berufsausbildung
Mind. 2 Jahre dauernde Berufsausbildung im Handwerk, in der Industrie oder an einer (Berufs-) Fachschule
www.nuif.de/berufebund
www.nuif.de/berufeland

b) Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildung in einem Assistenz- oder Helferberuf
Voraussetzung:
Die Ausbildung muss anschlussfähig an eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf sein.
Übersicht für die Pflege:
www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/10155

***2** **Aufenthaltsbeendende Maßnahmen**
Zum Antragszeitpunkt dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung stehen. Beispiele hierfür sind:

- ☑ Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- ☑ Antrag zur geförderten Ausreise
- ☑ Buchung des Abschiebefluges
- ☑ Dublin-III-Verfahren (Bestimmung des zuständigen EU-Staates)

www.nuif.de/ausbildungsduhlung

***3** **Versagensgründe gemäß § 60a Abs. 6 AufenthaltsgG**

- ☑ Aufenthalt in Deutschland nur, um Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten
- ☑ Selbstverschuldet aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern (bspw. keine Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung)
- ☑ Für Personen aus sicheren Herkunftsländern*: Ein nach dem 31. August 2015 gestellter und rechtskräftig abgelehnter Asylantrag
- ☑ Ungeklärte Identität, dabei gilt eine Stichtagsregelung:
 - Einreise bis zum 31.12.2016 → Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduhlung
 - Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020 → Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduhlung, spätestens zum 30.06.2020
 - Einreise nach dem 01.01.2020 → Klärung der Identität innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise
- ☑ Die Fristen gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden. Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.
- ☑ Terroristische Vereinigung: Die Person darf keine Bezüge zu terroristischen Vereinigungen haben.
- ☑ Straftaten: Die Person darf nicht zu Geldstrafen von über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sein.

www.nuif.de/versagensgruende

* Stand Oktober 2022: EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien